



**EINWOHNERGEMEINDE  
RIEDHOLZ**

---

**Reglement und Regulativ  
über die  
Schulzahnpflege**

---

**Reglement Stand: 01.01.1998  
Regulativ Stand: 01.01.2003**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Schulzahnpflege<sup>1</sup>, **beschliesst**:

- § 1 Die Schulzahnpflege hat den Zweck, die Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen. **Zweck**
- § 2 Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte schulpflichtige Jugend und die Kinder im Kindergarten. **Geltungsbereich**
- § 3 Die Organisation und die Leitung der Schulzahnpflege untersteht der Schulleitung. Die Schulkommission überwacht die Einhaltung des Schulzahnpflegereglementes. **Organisation**
- § 4 Der Gemeinderat wählt eine Schulzahnärztin/einen Schulzahnarzt oder mehrere Schulzahnärzte<sup>2</sup> auf Antrag der Schulkommission **Wahl der Schulzahnärzte**
- § 5 <sup>1</sup>Der/Die Schulzahnarzt/Schulzahnärztin untersucht alljährlich die Kinder auf den Zustand der Zähne und stellt die Zahnmängel fest. Diese Kontrolle findet im Schulhaus statt und ist für die der Schulzahnpflege unterstehenden Kinder obligatorisch. **Zahnkontrolle**
- <sup>2</sup>Die Untersuchung wird in einem eigens dafür eingerichteten Kontrollheft durch den/die Schulzahnarzt/Schulzahnärztin schriftlich bestätigt. Die Kontrollhefte werden durch die Schulleitung verwaltet.
- § 6 <sup>1</sup>Nach der Untersuchung werden die behandlungsbedürftigen Kinder, bzw. deren Erziehungsberechtigten, mittels Kontrollheft benachrichtigt. **Zahnbehandlung**
- <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob sie ihre Kinder durch den/die Schulzahnarzt/Schulzahnärztin oder durch eine/einen private/n Zahnärztin/Zahnarzt ihrer Wahl behandeln lassen wollen.

---

<sup>1</sup>Kanton Solothurn, 815.131

<sup>2</sup>in der Folge Schulzahnarzt genannt

- § 7 Die Schulzahnpflege umfasst:
- Umfang der Schulzahn-  
pflege:**  
**1. Prophylaxe**
- <sup>1</sup>Die vorbeugende Zahnpflege:
- die jährliche Untersuchung;
  - die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen/Versiegelungen);
  - die jährliche kollektive Prophylaxe (Zahnbürstübungen, Vermittlung grundlegender Information zur Verhütung von Gebisskrankungen);
  - die diagnostischen Bissflügel-Röntgenaufnahmen (Bite-Wing-Röntgenaufnahmen) im Rahmen der kollektiven Prophylaxe, einmal vor Entlassung aus der Schulpflicht.
- 2. Behandlung**
- <sup>2</sup>Die zahnmedizinischen Behandlungen und Massnahmen:
- die konservierenden Behandlungen;
  - die chirurgischen Eingriffe;
  - die Parodontalbehandlungen;
  - die der Behandlung dienenden Röntgenbilder;
  - die gemäss "Schweregradliste"<sup>3</sup> festgelegten kieferorthopädischen Behandlungen. Der/Die Schulzahnarzt/Schulzahnärztin kann im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an eine/n Kieferorthopädin/Kieferorthopäden SSO (Spezialistin/Spezialisten) überweisen.
- Deckungsausschlüsse**
- <sup>3</sup>Nicht unter die Schulzahnpflege fallen:
- Prothesen, Stützähne, Gold- und Porzellankronen, Zahnimplantate;
  - unfallbedingte Zahnschäden;
  - überwiegend kosmetische kieferorthopädische Behandlungen.
- § 8 <sup>1</sup>Die Kosten der Reihenuntersuchungen und der vorbeugenden Zahn-  
pflege nach § 7, Abs. 1 werden von der Gemeinde getragen.
- Die Kosten der Propy-  
laxe**
- <sup>2</sup>Die Kosten der Behandlungen nach § 7, Abs. 2 sind von den Erzie-  
hungsberechtigten ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Höhe der  
jeweiligen Kostenbeteiligungen sind im Regulativ der Gemeindebeiträge  
an die Schulzahnpflege<sup>4</sup> festgesetzt.
- Die Kosten der Be-  
handlung**
- <sup>3</sup>In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen  
zusätzlichen Gemeindebeitrag bewilligen.
- Härtefälle**
- § 9 <sup>1</sup>Nach erfolgten Behandlungen durch den/die Schulzahn-  
arzt/Schulzahnärztin erfolgt die Rechnungsstellung an die Einwohner-  
gemeinde. Die Gemeindeverwaltung stellt den Erziehungsberechtigten  
Rechnung für die durch sie zu übernehmenden Kosten. Die Zahlungsfrist  
beträgt 30 Tage.
- Abrechnung der Be-  
handlungskosten**  
**1. Schulzahnarzt**

---

<sup>3</sup>Anhang 2

<sup>4</sup>Anhang 1

<sup>2</sup>Die Rechnungsstellung von Privatzahnärzten erfolgt an die Erziehungsberechtigten. Gegen Vorweisung des Rechnungsoriginals innerhalb 6 Monaten nach Rechnungsdatum kann der Gemeindebeitrag bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden. Es kann jedoch maximal der beim/bei der Schulzahnarzt/Schulzahnärztin verrechnete Tarif verwendet werden.

## **2. Privatzahnärzte**

§ 10 <sup>1</sup>Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder der vorbeugenden Zahnpflege oder den Reihenuntersuchungen entziehen, wie sie in diesem Reglement festgehalten sind, werden durch die Schulkommission nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.

### **Ausschluss von der Beitragsberechtigung:**

**1. Fernhalten von der vorbeugenden Zahnpflege oder den Reihenuntersuchungen**

<sup>2</sup>Bleibt die Rechnung der Einwohnergemeinde für den Behandlungs-kostenanteil nach erfolgloser Mahnung unbezahlt, werden die betreffenden Erziehungsberechtigten durch die Schulkommission ebenfalls von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.

**2. Nichtbezahlung der Rechnung an die Erziehungsberechtigten**

<sup>3</sup>Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, nachdem das Gebiss des Kindes vollständig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert ist und sämtliche Rechnungen beglichen worden sind.

**Wiederaufleben der Beitragsberechtigung**

§ 11 Bei Beschwerden gegen Entscheide der Schulkommission ist der Gemeinderat zuständig. Im übrigen gelten die Bestimmungen und Gesetze über die Schulzahnpflege<sup>1</sup> und die entsprechenden Verordnungen.

**Beschwerde**

§ 12 Durch das vorliegende Reglement werden alle früheren Beschlüsse und Reglemente ausser Kraft gesetzt.

**Aufhebung bisheriger Reglemente**

§ 13 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

**Inkrafttreten**

Genehmigt vom Gemeinderat am 22. September 1997:

Der Gemeindepräsident:

sig. W. Lindner

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Binz

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 30. Oktober 1997:

Der Gemeindepräsident:

sig. W. Lindner

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Binz

## Regulativ zum Schulzahnpflegereglement

### Anhang 1 (§ 8, Abs. 2)

Die Erziehungsberechtigten haben an die Schulzahnpflegekosten ihrer Kinder folgende prozentualen Beiträge zu entrichten:

Bei einem Staatssteuerbetrag (ohne Spital- und Personalsteuer)

	Staatssteuerbetrag				Erziehungsberechtigtenbeitrag		
					1 und 2 schulpflichtige Kinder	3 und mehr schulpflichtige Kinder	
bis	Fr.	650.00			10 %	0 %	
von	Fr.	651.00	bis	Fr.	1'000.00	20 %	10 %
von	Fr.	1'001.00	bis	Fr.	1'300.00	40 %	30 %
von	Fr.	1'301.00	bis	Fr.	1'550.00	60 %	50 %
von	Fr.	1'551.00	bis	Fr.	1'750.00	80 %	70 %
von	Fr.	1'751.00	bis	Fr.	1'900.00	100 %	90 %
ab	Fr.	1'901.00			100 %	100 %	

Bei einem Rechnungsbetrag unter Fr. 5.00 erfolgt keine Rechnungstellung.

Die Staatssteuerbeträge basieren auf einem Ausgangsindex Mai 2001 (108.0), Basis Index Mai 1993 = 100.0. Bei Änderungen des Indexes der Konsumentenpreise um 4 Punkte sind die Staatssteuerbeträge um Fr. 100.00 zu erhöhen, bzw. zu senken.

Diese Tarife wurden am 23. September 2002 vom Gemeinderat genehmigt und per 01. Januar 2003 in Kraft gesetzt.